

Beiträge zur Geschichte der Stadt Crefeld und ihrer ehemaligen Besitzer, der Herren und Grafen von Mörs, bis zum Jahre 1600.

Von allen Seiten her mehren sich die Bearbeitungen der Geschichte einzelner Städte und Gebiete, und sind Zeugnisse nicht bloß eines regeren Interesses für die Geschichte überhaupt und die der Heimath insbesondere, sondern auch eines gesteigerten zum Theil erst erwachten Nationalbewusstseins. Dass man schon vor Alters einem grösseren Ganzen zugehört und an der allgemeinen Entwicklung Theil genommen habe, will man nicht weniger darthun, als dem beschränkteren Interesse genügen, welches die Kunde von den Schicksalen des heimathlichen Bodens und von den Verhältnissen, unter denen die Vorfahren gelebt, und aus denen sich die Zustände der Gegenwart im Laufe der Zeit gestaltet haben, für jeden Gebildeten haben muss. Mögen auch auf dem grossen Schauplatz der Begebenheiten manche Oertlichkeiten an sich ganz bedeutungslos erscheinen, immerhin liefert die Darstellung ihrer Geschichte einen Beitrag zur Aufhellung und Veranschaulichung ehemaliger, zum Theil spurlos verschwundener Zustände. Werden diese nur in der grossen Allgemeinheit aufgefasst, so müssen sie natürlich viel farb- und gestaltloser, ihre Umrisse viel unbestimmter bleiben, als wenn dieselben auf einem engeren Raume betrachtet und in ihrer Entwicklung verfolgt werden.

Je unentbehrlicher für derartige Arbeiten die Benutzung der Urkunden des Mittelalters ist, welche die gleichzeitigen rechtlichen und socialen Verhältnisse darstellen, um so dankenswerther ist daher die Veröffentlichung dieser vielfältig noch im Staube der Archive verborgenen und dort nutzlos ruhenden Zeugnisse ihrer Zeit. Das Verdienst, welches sich Hr. Archivrath und Bibliothekar *Lacomblet* zu Düsseldorf durch sein reichhaltiges und mit den sorgfältigsten Registern versehenes *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins*, von welchem der erste bis zum J. 1200 reichende Band 1840 erschienen ist und die Fortsetzung mit Verlangen erwartet wird, um die Geschichtsforschung der früheren Niederrheinischen Staaten erwirbt, ist so allgemein und so dankbar anerkannt worden, dass der Unterzeichnete das Scherflein seines Dankes und Lobes beizufügen kaum wagen mag. Gewiss würde ihm die nachstehende Arbeit viel leichter, wahrscheinlich auch die Beurtheilung mancher Verhältnisse viel sicherer und begründeter gewesen sein, wenn ihm die Urkunden der folgenden Jahrhunderte in jener Sammlung bereits zugänglich gewesen wären. Für die Stadt Crefeld dürfte freilich auch später wenig mehr, als gelegentliche Erwähnung zu erwarten sein, da sie bis zum Anfang dieses Jahrhunderts ein kleiner, ausser der in der Nähe geschlagenen Schlacht des siebenjährigen Krieges, an historischen Erinnerungen armer, und nur in der Handelswelt durch die

Erzeugnisse seiner Industrie bekannter Ort war. Anders verhält es sich aber mit den Herren und Grafen von Mörs, welche bei ihren Berührungen mit den grösseren Nachbarstaaten und bei ihrem theilweisen Eingreifen in deren Ereignisse, viel häufiger und in wichtigeren Beziehungen genannt werden müssen. Bisher konnte ihre und die Geschichte ihres Landes nur aus den Annalen der Nachbarländer zusammengetragen werden, da *Teschenmacher* denselben zwar zwei Seiten gewidmet, sich jedoch nur auf dynastische Verhältnisse beschränkt hat. Auch der beigegebene Stammbaum muss durch die von *Hübner* Thl. II. N. 401. und die von dem Hause Nassau-Saarbrücken aufgestellte, in *Faber's Europ. Staats-Cantzley* Thl. XII. S. 346. enthaltene genealogische Tabelle erweitert und zum Theil berichtigt werden. Dass der Verfasser der in dem Programme des Progymnasiums zu Mörs vom J. 1828 mitgetheilten *Nachrichten von dem Gymnasium zu Mörs*, der jetzige Gymnasialdirector *Knebel* zu Duisburg, nur Einzelnes aus der Geschichte der Grafen beigegeben hat, erklärt sich aus seinem speciellen Zwecke. Indess wird diese Lücke in Kurzem durch das Verdienst des Herrn Regierungs-Schulrath *Altgelt* zu Düsseldorf ausgefüllt werden, indem dieser mit einer Monographie der Herren und Grafen von Mörs beschäftigt ist. Zwar ist im vorigen Jahrhundert eine *Kurze Geschichte der Stadt Crefeld und ihres Bezirks, den Bewohnern derselben und ihrer Jugend besonders gewidmet*, von dem damaligen Lehrer *Hammerstein*, Crefeld bei Funcke erschienen, doch macht dieselbe keinen Anspruch auf wissenschaftliche Behandlung und kann, da die Quellen der Angaben nicht nachgewiesen sind, nicht als Autorität gelten. Dagegen konnten *Pontani Historia Gelrica, Harderwijk 1639* und die nach diesem von *Slichtenhorst* bearbeiteten *XIV Boeken van de Geldersse Geschiedenissen, Arnhem 1654*, da sie auf Urkunden gestützt sind, als Quellen benutzt werden. Dass die nachstehende Arbeit nicht über das J. 1600 fortgeführt worden ist, hat theils in der Sache selbst, theils in dem beschränkten Raum der Schulschrift, theils auch darin seinen Grund, dass der Verfasser noch mit Sichtung und Benutzung des ihm eröffneten Stadtarchivs beschäftigt ist.

Die früheste Erwähnung Crefelds findet sich in den die Stiftung des Klosters Meer betreffenden Urkunden, welche in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts fallen und deshalb den Gau, welchem es vordem zugehörte, nicht mehr bezeichnen, aber auch den gräflichen Gerichtssprengel, welchem es damals unterworfen war, unerwähnt lassen. In der Mittheilung dieser Urkunden, welche *Lacomblet* Th. I. Nr. 414. 415. 453. 454. giebt, erscheint der Name durchgängig in der Form Creinuelt, so auch bei *Binterim und Mooren Die alte und neue Erzdiöcese Cöln* Th. I. S. 218., wo die Urkunde 415. angeführt wird. Dagegen ist dieselbe schon S. 86. mit der Schreibung Crinuelt erwähnt, und in einer dort mitgetheilten Stelle aus Petrus Rostius kurzer Lebensbeschreibung der h. Hildegundis die Bemerkung Creveld, olim Crinfeld et Quirinfeld enthalten. Die verschiedenen Schreibarten des Namens, unter denen Kreyen-veld bei *Slichtenhorst* IX. 23. für die Etymologie die auffallendste, Creuelt aber und Creifeld die häufigsten sind, finden sich im weiteren Verlaufe bemerkt. Den Anlass der Erwähnung in den beiden ältesten jener Urkunden, (*Lacomblet* Nr. 414. 415.) welche der als Theilnehmer an den Italienischen Feldzügen Kaiser Friedrichs I. und als dessen Stellvertreter in Italien bekannte Erzbischof Reinold von Cöln am 22. Febr. 1166 ausgestellt hat, gab ein Hof (prædium) in Crefeld, welcher zu den Gütern des verstorbenen Grafen Hermann von Lidberg gehört hatte. Bei der von den beiden Töchtern des Letzteren vorge-

nommenen Theilung des väterlichen Nachlasses, fiel jener Hof der Gräfin Hildegundis von Are zu, und wurde von ihr nebst dem vierten Theil der Kircheneinkünfte zu Crefeld (prædium in creinuelt cum quarta parte ecclesie) und allen übrigen, gleichfalls genannten Gütern, von denen das Schloss Meer (castrum Mere) das bedeutendste war, dem gedachten Erzbischof unter der Bedingung geschenkt, am letzteren Orte ein Frauenkloster zu stiften. Die zehn Jahre ältere, von Erzbischof Philipp am 23. April 1176 ausgestellte Urkunde (Nr. 454.) erwähnt unter anderen Erwerbungen des Klosters, ein zweites Viertel der Kircheneinkünfte zu Crefeld, welches von den Herren von Dyck geschenkt worden war. (quarta pars donationis ecclesie in creinuelt quam cum sorore sua delegavit Arnoldus de dichka et frater eius Herimannus.) Unter den Zeugen der nach ihrem Inhalt älteren, wahrscheinlich aber in demselben Jahre erlassenen Urkunde der Gräfin Hildegundis (Nr. 453.) sind Georgius et Theodericus bucg de creinuelt unterzeichnet. Ob diese Beiden Ministerialen der Gräfin und mit dem von ihr geschenkten Gute belehnt, oder andere adelige Grundbesitzer in Crefeld waren, wie aus dem Ausdruck de creinuelt geschlossen werden dürfte, lässt sich bei dem Mangel anderer Nachrichten durchaus nicht bestimmen. In einer Urkunde des Grafen Theodericus von Cleve aus dem Jahre 1277, (*Binterim und Mooren Rheinisch-Westphälischer diplomatischer Codex* Th. I. Nr. 188.) ist unter Rittern und Ministerialen Ludovicus dictus Buc unterzeichnet, und vielleicht ein Verwandter des eben Genannten gewesen, obwohl Familiennamen damals noch ungewiss, wenigstens selten, dagegen von der Wohnung, Beschäftigung, Körpergestalt und allerlei Zufälligkeiten hergenommene Bezeichnungen zur Unterscheidung der vielen Gleichnamigen häufig, gewiss aber die ersten Anläge der späteren Familiennamen waren.

Erst gegen das Ende des 13. Jahrhunderts findet sich Crefeld wieder genannt, und zwar als Eigenthum der Herren von Mörs, denen hier auch die Gerichtsbarkeit zustand. Theodericus, Herr von Mörs, bekennt in einem den 3. Juli 1294 ausgestellten Lebensrevers, welcher in *Ritz Urkunden und Abhandl. zur Gesch. des Niederrheins und der Niedermaas* I. Bd. 1. Abth. S. 66. Nr. 2. und in *Teschenm. Cod. Dipl.* Nr. 138. zu finden ist, Schloss und Stadt Mörs nebst der Gerichtsbarkeit aller ringsherum liegenden, ihm zugehörigen Dörfer von dem Grafen Theodericus von Cleve zu Lehen erhalten zu haben, ausgenommen die Gerichtsbarkeit seiner Dörfer Budberg, (des heutigen Niederbudberg) und Crefeld. — Nos Teodericus dominus de Morse notum facimus quod nos Castrum nostrum Morse et opidum nostrum ibidem una cum omnium general. nostrarum ibidem circumquaque jacentium villarum jurisdictionibus nobis attinentibus Butberg et Crevelt nostrarum villarum Jurisdictionibus duntaxat exceptis tenemus a domino nostro Teoderico comite clivense jure feudali et — duarum villarum predictarum jurisdictionibus exceptis ipsius domini comitis ligius existimus fidelis seu vasallus. — Indem die nähere Besprehuug dieser Urkunde, aus welcher jedenfalls hervorgeht, dass der Grund und Boden in Crefeld und Budberg nicht Clevisches Lehen war, des Zusammenhanges wegen für eine spätere Stelle vorbehalten wird, soll hier nur ein Irrthum berichtigt werden, welcher durch obige Aushebung Budbergs und Crefelds aus den Clevischen Lehen und durch eine Urkunde des Herzogs Carl von Geldern aus dem J. 1530, mit welcher derselbe den Grafen Christoph von Mörs und Saarwerden mit dem Schloss Krackouwen und dem Flecken und Land von Krevelde belehnt, veranlasst ist. Es wird nämlich von *Ritz* S. 68. in einer An-

merkung zu letzterer Urkunde Nr. 8. ohne Weiteres die Behauptung ausgesprochen, dass Crefeld ein Geldrisches, nicht Clevisches Lehen gewesen sei, und diese auch von *von Viebahn Statistik und Topographie des Regierungsbezirks Düsseldorf* Th. I. §. 20. Anm. 13. wiederholt. Doch war dieses Verhältniss der Geldrischen Lehensherrlichkeit nur ein angemasstes und vorübergehendes während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Desshalb ist auch in den ausführlichen Angaben der zu Geldern gehörigen Gebietstheile und Lehen, in welchen nicht bloß Herrschaften, Städte und Schlösser, sondern auch Dörfer und Höfe aufgeführt werden, weder Crefeld, noch das Schloss Crakau irgendwo genannt. Ferner würde in den zahlreichen Urkunden, welche die verschiedensten Beziehungen der Herren und Grafen von Mörs zu den Geldrischen Fürsten, bald die von Jenen gemachten Darlehen und dafür empfangenen Pfandschaften, bald anderweitige an verschiedene Glieder des Mörsischen Hauses übertragene Lehen und Aemter betreffen, irgend einmal der Lehenshoheit über Crefeld gedacht worden sein, wenn sie nicht eine spätere und nur vorübergehende gewesen wäre.

Ueberhaupt scheint es für die Geschichte der Herren und Grafen von Mörs, während des 14. und 15. Jahrhunderts, in welchen sie durch Reichthum und Grundbesitz, wie durch hohe geistliche Würden und Verbindungen mit mächtigen Fürstenhäusern, aus ihrer früheren untergeordneten Stellung heraustraten, am geeignetsten und fast nothwendig zu sein, die Geldrische Geschichte zu Grunde zu legen, da man ihnen hier viel häufiger, als in der Geschichte der andern Nachbarstaaten begegnet. Ausser den im Eingang genannten Geldrischen Geschichtswerken, enthalten daher die von dem Archivinspector *Nyhoff* zu Arnheim seit 1830 in 3 Bdn. 4^{te} herausgegebenen *Gedenkwaardigheden uit de Geschiedenis van Gelderland, door onuitgegevene Oorkonden opgehelderd en bevestigd*, interessante Mittheilungen. Die älteste der hier veröffentlichten Urkunden ist von dem Jahre 1308, und bezieht sich auf die Belehnung eines *Theodericus dominus de Moirse* mit den Kirchengütern zu Boningen und Ewich, (*Binterim A. u. N. Erzdiöc.* Th. I. S. 349. N. 89.) welche ihm Erzbischof Siegfried im J. 1278 übertragen hatte. In den späteren Urkunden werden die Nachfolger dieses *Theodericus* öfter unter den *militēs, consiliarii* und *feodales*, auch als Burggrafen, Drostēn und Amtleute, sowie als Pfandinhaber Geldrischer Orte und Zölle genannt. So wird nach einer Urkunde von 1357 die Burg von Geldern an Johann, jüngeren Bruder des verstorbenen Grafen Friedrich, durch dessen Auslassung *Teschenmacher* irrig dessen Enkel als den ersten dieses Namens aufführt, und im J. 1359 der Zoll zu Thiel und Herwaarden an Friedrichs I. Sohn Diederich verpfändet. Dieser (*Didderic van Moerse*) hat nach einer Urkunde v. J. 1359 über einen zwischen Cleve und Geldern abgeschlossenen Landfrieden, wegen Geldrischer Lehen fünf Mann gerüstet zu Pferde, und fünfzehn unter dem Clevischen Aufgebot zu stellen. In demselben Jahre hatte er sich mit *Elisabeth*, der Erbin der Zütphenschen Bannerherrschaft Baer vermählt, doch scheint erst sein Sohn Friedrich II., (*Ritz* S. 68. N. 5. u. 6.) welcher im J. 1376 zuerst her to Bair genannt wird, (*Nyhoff* Th. III. N. 29. abweichend *Slichtenh.* I. 140. IX. 114.) in diesen Besitz gekommen zu sein. Indem er durch seine Gemahlin *Walpurgis* auch die Grafschaft Saarwerden gewonnen hatte, welche er nach seiner letztwilligen Verfügung v. 12. Mai 1417, (*Faber Europ. Staats-Cantzlei* Th. XII. S. 347. ff.) an seinen jüngeren Sohn Johann, Stifter der Saarwerdener Linie seines Hauses, vererbte, so standen die Grafen von Mörs durch den Umfang ihrer Besitzungen, unter denen ausser Pfandschaften und Lehen von Geldern, Cöln, Berg, Brabant und Holland, auch *Krackow*

mit der Herrlichkeit von Crevelt genannt werden, an Macht und Reichthum vielen bedeutenden Fürsten nicht nach. Zum Glanz ihres Hauses musste ferner die Erhebung von drei jüngeren Söhnen Friedrichs II. zu hohen geistlichen Würden wesentlich beitragen. Schon im J. 1414 war Diedrich auf den erzbischöflichen Stuhl von Cöln erwählt, (*Cronica van der hilliger Stat van Coellen*, 1499, S. 290.) und desshalb bei der vorgedachten Vertheilung der väterlichen Güter nicht bedacht worden, während Wallrave und Heinrich mit Gütern und Einkünften ausgestattet, und erst in späteren Jahren Bischöfe zu Utrecht, Osnabrück und Münster wurden. Der älteste der Brüder Friedrich III., welcher im J. 1418 seinem Vater in der Grafschaft Mörs folgte, war schon im J. 1392, wahrscheinlich zur Befestigung des zwischen seinem Oheim, dem Cölnischen Erzbischof Friedrich von Saarwerden, und dem Grafen Adolf von Cleve abgeschlossenen Friedens, mit des Letzteren Tochter Engelberte verlobt worden. (*Teschenm. Dipl. 63. van der Schüren Chronik von Cleve und Mark* S. 135.) Indess steht auch er mit Geldern in näherer Beziehung, als mit Cleve, und erhält von Reinald III., Herzog von Jülich und Geldern, im J. 1421 Born, Sittard und Süsteren verpfändet, (*Pontan. S. 411. Kremer Ak. Beitr. Th. I. S. 50.*) so wie er mit seinem Sohne Vincenz im J. 1435 von Herzog Arnold, dem ersten Geldrischen Herzog aus dem Hause Egmond, in dem Besitz aller Herrlichkeiten und Lehen, welche sie schon früher in Geldern besessen hatten, bestätigt wird. Dies geschah in Folge eines Streitens, welcher von Beiden dem Herzog Philipp dem Guten zur Entscheidung vorgelegt war, und eines von diesem erlassenen Schreibens. Dieses bezeugte, nach dem von *Pontanus* S. 465. mitgetheilten Auszuge, Philipps Vorliebe für Friedrich III., den er in den von ihm im J. 1429 gestifteten Orden des goldenen Vliesses aufgenommen hatte und Bruder und Verwandten nennt, und veranlasste von Seiten Arnolds eine Erwiderung, in welcher er versichert, dem Burgundischen Hause durch Verwandtschaft nicht ferner zu stehen, auch durch seine Macht nicht geringere Dienste leisten zu können, als der Graf von Mörs. Für das Ansehen aber, in welchem Graf Friedrich III. durch seinen Geist und Charakter stand, spricht seine mehrmalige erfolgreiche Vermittelung von Zwistigkeiten, wie im J. 1429 zwischen Arnold und Ruprecht, Sohn des Herzogs Adolf von Berg, über deren beiderseitige Ansprüche auf die nach Reinholds III. kinderlosem Tode im J. 1423 erledigten Herzogthümer Jülich und Geldern, wobei er die Abgeordneten Beider nach Mörs oder Crefeld (Kreien-veld) beschied. (*Pontan. S. 441. f. Slichtenh. IX. 23.*) Bei Erzählung der Schlichtung alter, früher nicht zu erledigender Geldrischer Beschwerden über das Erzstift, auch im J. 1429, fügt *Pontan. S. 443.* die Worte bei: Quo ipso et alias se, quod nomine audiebat, vere Fredericum ac pacis amantem divitemque comes ille demonstravit, dum undique conterminorum principum ac subditorum dissidia componere pro virili satagit. Selbst zwischen Herzog Philipp dem Guten und Jacoba, Herzogin von Hennegau, Seeland, Holland und Friesland, wird von ihm im J. 1432 die Abtretung der Länder der Letzteren unterhandelt. (*Pontan. S. 458.*) Dass er noch im J. 1448 gelebt hat, beweist die mit Berufung auf eine handschriftliche Chronik der Pantaleonsabtei zu Cöln, im *Domblatt* 1843. N. 67. vom Pfarrer *Schaffrath* gegebene Mittheilung, nach welcher Graf Friedrich in jenem Jahre dem Kloster eine bedeutende Schenkung machte und sein Sohn Vincenz dieselbe 1499 bestätigte, auch Beider steinerne Statuen in der Capelle St. Pauli noch vorhanden sind, obgleich die Grabstätte derselben im J. 1690 durch den Abt Conrad Cochen zerstört wurde. Die Statue Friedrichs ist durch die Ordensdekoration des goldenen Vliesses erkennbar.

Eine nicht minder bedeutende Persönlichkeit als Friedrich III. war sein Sohn Vincenz, obgleich in Ansehung der Friedensliebe ihm wenig ähnlich. Denn kühn und unternemend, selbst von Willkühr und Gewaltthätigkeit nicht frei, gegen Freunde aber aufopfernd treu, und kirchlichen Stiftungen freigebig spendend, fand er in Geldern bei den dortigen Wirren, welche in der zweiten Hälfte seines Lebens begannen, ein weites Feld seiner auch im hohen Alter nicht rastenden Thätigkeit. Von *Pontanus* S. 462. f. im J. 1434, in welchem er seine Güter Vrydenstein und Ochten für ein Darlehen von 4000 Goldgulden an Herzog Arnold verpfändet, zum ersten Male genannt, ist er mit Letzterem in den folgenden Jahrzehenden in fortwährende, nur durch zeitweilige Verträge unterbrochene Streitigkeiten und Fehden verwickelt, zu denen theils sein feindliches Verfahren gegen Geldrische Gebiete und Unterthanen, theils seine Weigerung, Geldrische Pfandorte, welche der Herzog einlösen wollte, herauszugeben, theils auch sein Einverständniß mit Arnolds Feinden, welches er diesem selbst in beleidigender Weise aussprach, den Anlass gab. (*Pontan.* S. 483. 493. 508. 509.) Obgleich es auch auf Seiten des Gegners nicht an Schuld gefehlt haben mag, so mussten doch leider mit Vincenz auch seine Unterthanen durch verheerende Einfälle büßen, und erlitten namentlich in den Jahren 1457 und 1458 so harte Drangsale, dass der Bischof von Münster Johann, aus dem pfalzgräflichen Hause von Simmern und Zweibrücken, dessen Schwester Anna mit Vincenz vermählt war, sich zu den dringendsten Vorstellungen bei Arnold veranlasst fand, seinen Schwager und dessen Familie nicht ganz zu verderben. (*Slichtenh.* IX. 79.) Eine natürliche Folge dieses Verfahrens, dem auch andere geistliche und weltliche Herren mit Tadel und Schutzerbietungen entgegentraten, war die fortdauernde Feindschaft des Grafen gegen Arnold und seine Theilnahme an den feindlichen Unternehmungen einiger unzufriedener Gebietstheile, selbst sein Anschluss an die Partei des gegen den Vater empörten jungen Herzogs Adolf wird durch dasselbe erklärt und entschuldigt. Dieser, von Natur aufstrebend und herrschsüchtig, noch mehr aber von seiner eigenen Mutter, der Schwester des Herzogs von Cleve, aufgereizt, begnügte sich nicht, seinen durch treulose Vorspiegelung der Unterwerfung getäuschten Vater im J. 1465 gefangen zu nehmen, sondern suchte noch durch die schonungsloseste Behandlung desselben, seinen unnatürlichen Hass zu sättigen. Die dringlichsten Aufforderungen zur Befreiung des alten Herzogs, welche Jahre lang von allen Seiten, selbst vom Kaiser und Papste, der mit dem Banne drohete, eingingen, blieben gleich den Kriegen, welche der Herzog Johann I. von Cleve deshalb mit Adolf führte, ohne allen Erfolg. Erst der mächtige Herzog von Burgund, Carl der Kühne, vermochte denselben im J. 1470, sich vor ihm zu stellen und den Vater der Haft zu entlassen. Die Verhandlungen, welche durch Carl und dessen Räte gepflogen wurden, erzählt *Commynes* (*Chron. de Louis XI.* c. 63.) als Augenzeuge, und mit gerechtem Unwillen über Adolfs unbeugsame Härte gegen seinen Vater. Adolf, von Carl wohl mit Grund eine ungünstige Entscheidung erwartend, suchte heimlich nach Geldern zu entkommen, wurde aber eingeholt und als Gefangener zurückgehalten, während Arnold im J. 1471 mit Burgundischer Hülfe zurückkehrte und von einigen Städten aufgenommen wurde. Von andern war ihm aber sein persönlicher Feind, Graf Vincenz, als Statthalter Adolfs und als Hauptmann des Landes, entgegengestellt worden, (*Pontan.* S. 540. *Slichtenh.* IX. 113.) wonach von beiden Seiten ein verheerender Krieg begann. Als indessen Arnold des Kampfes müde, sein Land unter mehrfachen Bedingungen, (*Pontan.* S. 542—549.) an Carl von Burgund verpfändet hatte und im Febr. 1473 gestorben war, so zog sich Vincenz

bei dem Anrücken einer Burgundischen Heeresmacht nach Cöln zurück, zumal seine Geldrischen Pfandorte und eigenen Besitzungen gleich anfangs eingenommen wurden. (*Pontan. S. 552. Slichtenh. IX 120.*) Nach längerem Widerstand wurde auch Nymwegen, welches am schwersten schuldig, und deshalb am härtesten bedroht war, zur Uebergabe genöthigt, und von dort Adolfs unmündiger Sohn Carl mit seiner Schwester Philippe an den Burgundischen Hof entführt.

Ungewiss ist es zwar, wann Vincenz seine Länder wiedererhalten hat, doch scheint es bald und wohl durch Vermittelung seines Schwagers Wilhelm von Egmond geschehen zu sein. Dieser, Herzog Arnolds Bruder und mit der Schwester des Grafen Vincenz vermählt, war von Carl als Burgundischer Statthalter in Geldern zurückgelassen worden, und konnte so dem Schwager vergelten, was dieser früher bei Adolf für ihn zu thun gesucht hatte. (*Pontan. S. 527. f.*) Wenigstens wird Vincenz schon im J. 1474 unter den Verbündeten Carls des Kühnen vor Neuss genannt, (*Brosii Annal. T. III. S. 22.*) als dieser, von dem mit dem Kapitel und Stift zerfallenen Erzbischof Ruprecht von Cöln zu Hülfe gerufen und zum Vogt des Landes ernannt, die denkwürdige, elfmonatliche Belagerung jener Stadt, welcher sich Vincenz übrigens noch kurz zuvor als besonderer Freund gezeigt hatte, unternahm. (*Löhner Gesch. der Stadt Neuss S. 136.*) Befremden aber muss es, dass Kaiser Friedrich III. den Herzog Gerhard von Jülich und Berg, welcher seine eigenen Ansprüche auf Geldern für 70000 Goldgulden an Carl von Burgund verkauft hatte, und dessen Sohn Wilhelm, welcher nach *Brosius* a. a. O. sich nur als Zuschauer im Lager vor Neuss befand, wegen ihrer Verbindung mit der Burgundischen Partei in die Acht erklärte, während er dagegen kurz nach Aufhebung der Belagerung und Abschluss des Friedens im Juni 1475, den Grafen Vincenz mit der auch von Jenen angesprochenen Erbschaft des Grafen Wilhelm II. von Blankenheim, dessen Mutter Margaretha ebenfalls eine Schwester von Vincenz gewesen war, und mit einem Viertel des Jülichischen Landes belehnte. *Kremer* theilt in den *Akad. Beiträgen Th. I. S. 95. u. f.* die betreffenden Urkunden im Auszuge mit, desgleichen auch die von Vincenz am 11. Dec. 1477 ausgestellte Verzichtleistung auf die letztgenannte Belehnung zu Gunsten des Herzogs Gerhard. Als kurz nach Carls des Kühnen Tode im J. 1477 auch Herzog Adolf, welchen die Genter aus seiner bisherigen Gefangenschaft befreit und zum Gemahl der Erbtochter Jenes ersehen hatten, auf einem Zuge gegen das von den Franzosen besetzte Tournay gefallen war, (*Comines a. a. O. c. 106. Pont. S. 557. f.*) so wurde seine Schwester Catharina zur Statthalterin für ihren am Burgundischen Hofe zurückgehaltenen Neffen Carl von den Geldrischen Ständen erwählt. Vincenz wird zwar im J. 1478 unter den obersten Befehlshabern an der Seite des mit der Vertheidigung des Landes beauftragten Friedrich von Braunschweig genannt, (*Pontan. S. 566.*) doch scheint er ähnliche Erfahrungen wie zur Zeit Carls des Kühnen gefürchtet und sich zurückgezogen zu haben, als Maximilian die Ansprüche, welche seine Gemahlin Maria von Burgund auf Geldern von ihrem Vater ererbte hatte, geltend machte und in den Jahren 1481 und 1483 die Huldigung der dortigen Stände empfing. Nachdem aber der junge Herzog Carl, welcher Maximilian auf seinem Feldzug nach Frankreich begleitet hatte, im Jahre 1487 in Französische Gefangenschaft gerathen war, so war es Vincenz, der vor Allen seine Loskaufung betrieb, und hierfür weder Opfer noch Gefahren scheute. Indess gelangte er erst im J. 1492 zum Ziele, indem er einen Theil des Lösegeldes aufgebracht und für den Rest desselben seinen Enkel Bernhard als Bürgen in Frankreich zurückgelassen hatte. (*Slichtenh. X. 29. 32. 34. Pontan. S. 591.* Von beiden ist Bernhard immer Sohn, nicht Enkel

V.'s genannt.) Obwohl Maximilian nicht ahnen konnte, welch ein gefährlicher Nachbar und Feind des Habsburgischen Hauses in den Niederländischen Provinzen der Herzog Carl dereinst werden würde, so äusserte er doch in den nach des Letzteren Rückkehr an die Geldrischen Städte erlassenen Schreiben, seinen Unwillen über die Einmischung des Grafen Vincenz in eine von ihm selbst betriebene Angelegenheit sehr streng und drohend. (*Pontan.* S. 595. *Slichtenh.* XI. 1.)

Nicht unwahrscheinlich ist daher, was *Teschenmacher* S. 362. erzählt, dass Vincenz schon im J. 1493, im welchem Maximilian nach seines Vaters Friedrichs III. Tode Kaiser geworden und in die Niederlande zu kommen Willens war, auch Herzog Carl für einige Zeit Geldern verlassen hatte, die Grafschaft Mörs an Margaretha, Tochter seines vor ihm verstorbenen Sohnes Friedrich und Schwester Bernhards, übertragen habe. Ihr Gemahl war Graf Wilhelm von Wied, Bruder des durch seine Reformationsversuche bekannten Erzbischofs Hermann von Cöln, (1515—1547) und nennt sich Greve zu Wiede und morse her zu Isenberg etc. in einer Urkunde v. J. 1498, in welcher er dem Herzog Wilhelm von Jülich und Berg eine Abschlagszahlung für Jülichsche Pfandorte bescheinigt, welche ihm von seinem Schwegerherren Vincentien Grauen zu Morse unnd zu Sarwerden übergeben waren. (*Ritz* S. 117.) In den Besitz von Crefeld und Crakau scheint er aber nicht gekommen zu sein, da Vincenz beides im J. 1484 dem Gemahl seiner Tocher Elisabeth, Grafen Oswald vom Berge, (s'Heerenberg in Zütphen) für den rückständigen Brautschatz verpfändet hatte. Doch soll dieser Oswald, welcher nach *Slichtenhorst* I. 139. von Friedrich III. 1486 in den Reichsgrafenstand erhoben und 1488 von Vincenz in des Kaisers Namen vereidet wurde, als Anhänger Carls von Geldern durch Maximilian im J. 1498 jener Pfandschaft beraubt, und dieselbe an Heintr. von Hompesch zu Wickerath und Cyprian von Sertain (?) als Lehen übertragen worden sein. Ersterer war einer der Abgeordneten des Herzogs Wilhelm von Jülich und Berg, welche in jenem Jahre mit Maximilian ein Bündniss gegen Carl von Geldern abgeschlossen hatten, an dem auch Herzog Johann I. von Cleve Theil nahm. (*Pontan.* S. 611.) In Folge dieses Bündnisses scheint Wilhelm von Wied die Grafschaft Mörs unter den Schutz des Herzogs von Jülich gestellt zu haben, wenigstens wurde dieselbe nach *Pontanus* S. 613. wegen dieses Schutzes von Geldrischen Truppen überfallen und geplündert. Durch einen solchen Anschluss an die Gegner Carls von Geldern erklärt sich auch, was von dem Hause Nassau-Saarbrücken in der Deduction seiner Ansprüche auf die Grafschaft Mörs berichtet wird, dass Vincenz die frühere gegen eine Jahresrente von 800 Goldgulden gemachte Uebergabe derselben an Wilhelm von Wied im J. 1498 widerrufen habe. (*Faber* a. a. O. Th. XII. S. 332.) Dasselbst wird ferner erzählt, dass Graf Bernhard nach seiner Auslösung, welche kurz nach Vincenz Tode im J. 1499 durch Carl von Geldern bewirkt wurde, gleichfalls gegen seinen Schwager Wilhelm von Wied protestirt und sich der Grafschaft bemächtigt habe, dass aber dieselbe nach seinem baldigen, im J. 1500 erfolgten Tode von Graf Johann aus der Saarwerdener Linie, und nach dessen Tode 1507 von seinem Bruder Jacob bis zum J. 1510 behauptet worden sei, in welchem sie ihm mit Hülfe des Herzogs Wilhelm von Jülich und Berg durch Wilhelm von Wied entrissen worden wäre. Jener Johann war mit Anna, Tochter des Grafen Oswald vom Berge und Enkelin des Grafen Vincenz, vermählt und nach *Teschenmacher* S. 362. von Bernhard zum Erben eingesetzt. Was derselbe S. 526. erzählt und *Slichtenhorst* XI. 27. zweifelnd wiederholt, indess *Pontanus* gar nicht erwähnt, dass Herzog Carl bei Ueberführung der einbalsamirten Leiche des Grafen Vincenz, welcher an seinem

Hofe gestorben war, sich der Stadt Mörs zu bemächtigen versucht, aber von Johann Widerstand erfahren habe, beruht wohl nur auf einer Verwechslung dessen, was ihm bei Ueberführung der Leiche Bernhards, der gleichfalls an seinem Hofe gestorben zu sein scheint, mit dem an die zwei genannten Anhänger Maximilians übergebenen Schlosse Crakau gelungen sein soll. Dieses war mit Crefeld im Anfang des 16. Jahrhunderts unzweifelhaft in den Besitz des Herzogs Carl gekommen, da er beides im J. 1511 an den Drost von Hattem, Philipp von Sommeren, für den 5000 Goldgl. betragenden Rest einer Schuldforderung verpfändete, (*Pontan.* S. 643. *Slichtenh.* XI. 54.) und im J. 1530 an Christoph, Grafen von Mörs und Saarwerden zu Lehen gab. (S. S. 5.) Was diesen Letzteren betrifft, dessen Name in den Mörsischen Geschlechtsregistern nicht aufgeführt ist, so war er der natürliche Sohn des vor seinem Vater Vincenz verstorbenen Grafen Friedrich, oder nach einer andern Angabe von dessen gleichfalls früh verstorbenem Sohne Arnold. Nach des *Pontanus* Urtheil (S. 663.) war er übrigens einer der ausgezeichneten Männer seiner Zeit, und nicht blos ein tüchtiger Feldherr Carls von Geldern, der ihn im J. 1519 in Friesland, und 1515 während seiner Abwesenheit in Frankreich, sogar zum Statthalter des ganzen Gelderns ernannte, sondern auch ein wissenschaftlich gebildeter Mann, so dass er in den von Carl V. 1547 zu Arnheim errichteten hohen Rath auf der Gelehrtenbank einen Sitz erhielt. (*Slichtenh.* XIII. 10.) Unter diesen Verhältnissen, welche ihm einen grossen und meist entfernten Schauplatz der Thätigkeit anwiesen, ist es nicht zu verwundern, dass in Crefeld keine Zeugnisse seiner Verwaltung vorhanden sind, sondern vielmehr anzunehmen, dass er dieses sein Lehen verpfändet und Andern überlassen habe.

Wohl lässt sich daher vermuthen, dass Christoph anderweitig entschädigt wurde, als Graf Wilhelm von Neuenar und Mörs, Herr zu Bedbur etc., welcher mit Anna (Catharina) Erbtöchter der Margaretha von Mörs und des Grafen Wilhelm von Wied vermählt, und Letzterem in der Grafschaft gefolgt war, durch einen Vertrag mit dem mehrgedachten Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg, welcher im J. 1538 nach Herzog Carls Tode auch Geldern erhalten hatte, Crefeld und Crakau als entfremdete, zu Mörs gehörige Erbgüter zurückerhielt. Auf mehreren Landtagen hatte er schon die Anerkennung alter Rechte seines Hauses auf Geldrische Pfandorte, (*Slichtenh.* XII. 7.) wie auf Crefeld und Crakau zu erlangen gesucht. Indess wurden ihm letztere Orte erst 1541 durch einen am 30. Nov. abgeschlossenen Vergleich zurückgegeben, nach welchem er jedoch auch die Grafschaft Mörs als ein Clevisches Erblehen anerkennen sollte. (*Ritz* S. 71. N. 9. *Electa iur. publici* Th. I. S. 253.) Eine solche Belehnung scheint fast zwei Jahrhunderte zuvor nicht mehr Statt gefunden, diese Unterlassung aber weniger in einer ausdrücklichen, rechtskräftigen Befreiung von dem Clevischen Lehensverband, als in andern, zum Theil schon berührten, zum Theil noch zu besprechenden Umständen seinen Grund gehabt zu haben. Zwar brachte Graf Friedrich II. im J. 1402 die Urkunde einer solchen Befreiung, welche schon im J. 1361 von dem Grafen Johann II. von Cleve. (1347—1368) ertheilt sein sollte, zum Vorschein, wie auch die Häuser Nassau-Dietz und Saarbrücken bei ihren Ansprüchen auf Mörs dieselbe geltend machen wollten, (*Electa iur. publ.* Th. I. S. 252. *Faber* a. a. O. Th. XII. S. 335. f.) doch wurde sie nach *Teschenmacher* S. 361. damals sogleich von dem Grafen und nachherigen Herzog Adolf I. von Cleve für unecht erklärt, und selbst von den ihm nicht gewogenen Erzbischöfen von Cöln, Friedrich und Diedrich, die Sache unentschieden gelassen. Ferner sprechen gegen die Echtheit einer im J. 1361 ertheilten Lehens-

befreiung die beiden Lehensreverse Friedrichs II. v. J. 1375, (*Ritz* S. 68. N. 5. u. 6.) sowie die seiner Erbvertheilung und Erbfolgeordnung v. J. 1417 (S. S. 6.) beigefügte Bestimmung, dass die Grafschaft Mörs von Cleve nicht zu Lehen empfangen, sondern hiegegen von den Brüdern einander Hülfe und Schutz geleistet werden solle, was bei einer rechtsgültigen Aufhebung des Lehensverbandes nicht nöthig gewesen wäre. Im Gegentheile fehlt es aber auch nicht an Zeugnissen, dass das Lehensverhältniss zu Cleve nicht nur von den Grafen von Mörs, sondern auch von Kaiser und Reich als gelöst und nicht bestehend angesehen wurde, und dieses sogar nach der im J. 1541 geschehenen Erneuerung desselben. Denn nachdem die Grafschaft Mörs schon in den Jahren 1431, 1467, 1489, 1510, 1518, 1521 und 1529 in der Reichsmatrikel verzeichnet gewesen war, geschieht dieses gleichfalls in den Jahren 1542, 1545, 1548 und 1567. Von dem letzteren J. erhellt dies aus einer vorliegenden *Matricula sac. Rom. Imperii* oder des Heyligen Röm. Reichs Anschlag durch die Verordnete Herrn Moderatores zu Wormbs bedacht. Anno 1567, in welcher Grave Herman von wegen Neunar zu Mörs mit 3 Mann zu Ross, jedem zu 12 fl. und 12 zu Fuss, jedem zu 4 fl. monatlich veranschlagt ist. Die übrigen Angaben finden sich bei *Faber* a. a. O. S. 338. und bei *Moser von Teutschen Reichstagsgeschäften* IX. 3. §. 325, wo bemerkt ist, dass unter der Oranischen Herrschaft Nichts gezahlt worden sei. Denn obgleich Prinz Friedrich Heinrich von Oranien um die Kaiserliche Belehnung mit der Grafschaft Mörs sambt dem Hausse, Städtlein, Ländle und Herligkeit Crakau und Creifeld eingekommen, auch in dem darüber erlassenen Reichs-Hofraths-Conclusum d. d. 9. Juli. 1639 gesagt war, dass die Herzöge von Jülich die Grafschaft zu sich gezogen, und die vorigen Besitzer damit hätten investiren wollen, wiewohl sie notorie zum Reiche gehört und von demselben immediate dependirt habe, desgleichen in der Reichsmatrikel in Anschlag gebracht worden sei, so wurde dennoch der hierauf gestützte Antrag, dem Wunsche des Prinzen zu willfahren, nicht zur Ausführung gebracht. (*Moser Teutsche Lehensverfassung* S. 50.) Auch möchte angeführt werden können, dass in einer von Kaiser Maximilian II. 1570 ertheilten Urkunde Graf Herrmann eigenthümblicher Erbherr und Einhaber der Grafschaft Mörs und Stadt Crefeld genannt wird.

Zu den Verhältnissen, durch welche es den Grafen von Mörs möglich wurde, ihre frühere Lehensabhängigkeit von den Clevischen Fürsten zu lösen, diesen aber unmöglich, ihre sonstigen Rechte zu behaupten, gehörte zunächst die wachsende Macht der Ersteren und ihr enges Anschliessen an Geldern, aus welchem auch die oben angeführte Erklärung Friedrichs II. gegen die Clevische Belehnung hervorgegangen zu sein scheint, da sie im Beisein des Herzogs Reinald von Jülich und Geldern und mit seinen Wetten und Rathe gegeben wurde. (*Faber* a. a. O. S. 351.) Von wesentlichem Einfluss auf die Stellung der Grafen war ferner ihre nahe Verwandtschaft mit den beiden schon erwähnten kriegerischen Erzbischöfen von Cöln, welche fast ein ganzes Jahrhundert hindurch nach einander regierten. Der erste derselben war Friedrich von Saarwerden, (1370—1414) dessen Schwester Walpurgis mit Friedrich II. von Mörs vermählt, nach dem kinderlosen Tode ihrer Brüder die Grafschaft geerbt und, wie bereits erwähnt, ihrem jüngsten Sohne Johann den Besitz, den übrigen Nachkommern aber den Titel derselben hinterlassen hatte. Der zweite war Diedrich, einer der älteren Söhne der Walpurgis, welcher von 1415—1463 den erzbischöflichen Stuhl zu Cöln, längere Zeit auch zugleich den bischöflichen zu Paderborn inne hatte, während zwei jüngere Brüder sich in dem Bisthum

Münster folgten. Mit Hülfe seiner Familie, welcher sich auch sein Schwager Johann III. von Heinsberg, nach einem besonderen von Herzog Adolf von Berg (1408—1437) deshalb ausgestellten Reverse v. J. 1414 anschloss, (*Kremer Ak. Beitr.* Th. I. Urk. 38.) siegte er über die Partei des bei der getheilten Wahl ihm entgegengestellten Wilhelm Herrn von Ravensberg. Beide Kirchenfürsten trachteten nach Erweiterung ihrer geistlichen und weltlichen Macht, und sahen namentlich in der Vereinigung von Cleve und Mark ein Hinderniss dieses Strebens. In den deshalb geführten Kriegen waren ihnen die Grafen von Mörs treue und wichtige Verbündete, und deren Macht zu vermehren war eine natürliche Politik gegen Gleve, wenn auch nicht verwandtschaftliche Rücksichten dazu Anlass gegeben hätten. Wie sehr indessen Beide für die Erhebung der Grafen von Mörs gewirkt haben mögen, so ist doch nicht ganz richtig, was in der *Cronica van Coellen* S. 307. über Frzbischof Friedrich gesagt wird, dass er seinen Neffen aus dem einfachen Ritterstande zu einem Grafen und grossen Herrn erhoben habe. Denn schon lange zuvor werden urkundlich Grafen von Mörs genannt, z. B. Theodoricus Comes de Morsa in den Jahren 1228 und 1229. (*Binterim Dipl. Cod.* Th. I. N. 83. *Kremer Ak. Beitr.* Th. II. N. 40.) Selbst von Kaiser Carl IV. wird Theodoricus, Friedrichs II. Vater, in einer später zu besprechenden Urkunde v. J. 1361 comes de Morsa genannt. Dass aber in den Lehnensreversen und anderen Urkunden aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts statt des Grafentitels nur dominus, heer, oder der Name mit dem bloßen Zusatz van Moerse gefunden wird, ist kein Beweis gegen die frühere, mit der Jurisdiction factisch besessene Grafenwürde, da diese Verwechslung an sich sehr häufig war, (*Eichhorn D. Staats- und Rechtsgesch.* Th. II. §. 234 a.) und dem Lehensherren gegenüber, der zwar Reichsfürst, doch gleichfalls nur Graf war, zur Bezeichnung des verschiedenen Verhältnisses dienen mochte. Noch frühere Erwähnungen der Grafen von Mörs finden sich in einer handschriftlichen Chronik der Abtei Werden, welche den im J. 1160 verstorbenen Abt Wilhelm I. Graf von Mörs nennt, und in *Erichs Gölischischer Chronik* S. 237, welche gleichfalls einen Grafen Wilhelm von Mörs unter den Theilnehmern an dem 1179 zu Cöln gehaltenen Turniere aufführt.

Was nun das Verhältniss Crefelds selbst zu den grösseren Niederrheinischen Reichslehen betrifft, so kommen, da die Annahme einer isolirten Herrlichkeit und damit verbundenen alten Reichsunmittelbarkeit aller inneren Gründe und urkundlichen Zeugnisse entbehrt, nur die Grafschaft Cleve und das Erzstift Cöln als diejenigen Territorien, zu denen der Ort ehemals gehören konnte, in Betracht. Denn obgleich in früheren Zeiten die Grenzen der Grafschaft Cleve bis über Neuss hinaufreichten, (*Löhrer a. a. O.* §. 19. *Hopp Kurze Beschreib. des Clev. Landes*, S. 143.) so erstreckten sich doch auch Gebietstheile des Erzstiftes schon frühzeitig in das Clevische Land hinein und drängten dessen Grenzen allmählig nordwärts zurück. Schon Erzbischof Hanno mag sein Verhältniss zu Kaiser Heinrich IV., dessen Erzieher er war, zur Erweiterung des Cölnischen Gebietes wohl genutzt haben, doch verschafften auch spätere Schenkungen, wie z. B. des Schlosses Meer, bedeutenden Zuwachs, Kriege aber nicht immer den beabsichtigten Gewinn. So musste Schloss und Flecken Linn, welches zuvor Eigenthum der Grafen von Cleve gewesen, und von Erzbischof Friedrich von Saarwerden widerrechtlich besetzt worden war, nach einer blutigen Fehde im J. 1392 mit 70000 Rheinischen Gulden und der Hälfte der Stadt Xanten, welche 1449 ganz verloren ging, erkaufte werden. (*v. d. Schüren a. a. O.* S. 131 ff.) Hiernach war Crefeld ganz von Cleve isolirt und rings von dem Cölnischen Gebiete umschlossen, wenn es nicht vielleicht gleich anderen Nachbarorten, selbst zu diesem gehörte, was zwar nicht durch urkundliche Belege bewiesen, doch aus mehreren Gründen vermuthet werden kann. In dem eingangs erwähnten Lehnensreverse vom J. 1294 (S. S. 5.) erklärt sich Theodoricus dominus de Morse für Mörs und die umliegenden Orte als Lehensmann des Grafen von Cleve, doch in einer Form, welche schliessen lässt, dass nicht sowohl der Grund und Boden, als vielmehr die Vogtei oder die richterliche Grafengewalt, welche an Mörs als hergebrachte Gerichtsstätte gebunden war, deren Namen auch der allgemeinen Sitte gemäss die Grafen selbst führten, Object der Belehnung gewesen sei. Denn er sagt nicht, die

umliegenden Orte selbst, sondern deren Gerichtsbarkeit, *jurisdictiones*, als Lehen empfangen zu haben, was in drei verschiedenen Ausdrucksweisen wiederholt wird und nach *Eichhorn* a. a. O. §. 290. 2. dann geschah, wenn der Boden selbst allodial war. Nicht anzunehmen ist daher, dass neben anderen Allodien Budberg und Crefeld, welche auch in der Nähe lagen, namentlich ausgenommen werden konnten, wenn sie gleichfalls zu dem Territorium der Grafen von Cleve gehörten. Dass aber Grafschaften, welche nicht ein wahres Reichsamt und Reichslehen waren, und ein solches war Mörs anfangs wenigstens nicht, nach Aufhebung der alten Gauverfassung, aus Allodien und Lehen verschiedener weltlicher und geistlicher Herren zusammengesetzt sein konnten, und nur dadurch ein Ganzes ausmachten, dass sie von einem Herrn erblich besessen wurden, zeigt *Eichhorn* a. a. O. §. 234 a. und 290. Von Budberg ist es wahrscheinlich, dass es vormals zu dem Erzstift gehörte, da es im J. 1003 Eigenthum des Erzbischofs Heribert war, und von diesem an den Ritter Wezelinus, welcher miles S. Petri genannt wird, und hienach wohl ein Ministeriale des Erzstiftes war, für andere Güter desselben tauschweise überlassen wurde. (*Binterim Dipl. Cod. Th. I. Nr. 18. A. und N. Erzdiöc. Th. I. S. 271*) Die Annahme aber, dass auch Crefeld zu dem Cölnischen Territorium gehört habe, wird dadurch unterstützt, dass es in der Urkunde Carls IV. vom J. 1361 für Theodoricus comes de Morsa, als dessen villa mit dem blossen Beisatz *Coloniensis dioecesis* bezeichnet, auch das Marktrecht auf Fürbitte des Erzbischofs Wilhelm von Gennep ertheilt wurde. Der Ausdruck *dioecesis* bezeichnet zwar meist nur den geistlichen Sprengel eines Bischofs und kann daher nicht als Beweis dienen, doch wird er auch für das der Landeshoheit eines Bischofs unterworfenen Territorium gebraucht. Dass aber unter den beiden mehrerwähnten, den Grafen von Mörs verwandten Erzbischöfen von Cöln die Landeshoheit über Crefeld und Budberg Jenen überlassen worden sei, ist nach dem früher Gesagten an sich sehr annehmbar, und war vielleicht ein Grund der in der *Cronica van Coellen* gemachten Behauptung. (S. S. 13.) — Sollten indessen die für obige Ansicht entwickelten Gründe widerlegt und nachgewiesen werden, dass die ganze Grafschaft Mörs Clevischer Lehensboden, und also Budberg und Crefeld nur als Allodien in den Lebensreversen ausgenommen worden seien, so würde der Umstand, dass Crefeld nie und nirgends als eine Clevische Territorialparzelle, sondern als eine eigene Herrlichkeit erscheint, aus der seit dem Ende des 14. Jahrhunderts behaupteten reichsunmittelbaren Stellung der ganzen Grafschaft Mörs, erklärt werden müssen.

Wie und wann die Grafen von Mörs Erb- und Grundherren von Crefeld geworden sind, denn so werden sie in mehreren späteren Verhandlungen genannt, lässt sich nicht ermitteln. Wahrscheinlich waren sie schon in sehr früher Zeit begüterte Grundbesitzer in hiesiger Gegend, und deshalb von den Grafen von Cleve mit der Vogtei oder Grafengewalt in diesem Theil ihres Territoriums belehnt worden. Dass sie in Crefeld einen Herren- oder Haupthof hatten, ist nicht zu bezweifeln, nur war derselbe früher gewiss kein Schloss, da dieses sonst der allgemeinen Sitte gemäss in den älteren Urkunden nicht unerwähnt geblieben wäre. So wird von Friedrich II. in der Urkunde über die Verlobung seines Sohnes Friedrich III. v. J. 1392, (*Teschenn. Dipl. 63.*) nur Stadt und Land von Crefeld, dagegen Burg, Stadt, Grafschaft und Land von Mörs, auch Burg und Herrschaft von Friemersheim aufgeführt. Kurz darauf wird von ihm in der mehrgedachten Erbvertheilung v. J. 1417 (S. S. 6.) zum ersten Male Krakow mit der Herrlichkeit Krevelt, doch noch nicht als Schloss oder Burg genannt, wie es später immer bezeichnet wird, wenn es auch bereits der Herrenhof gewesen und deshalb vorgesetzt zu sein scheint. Ob der älteste Herrenhof immer an dieser durch ihre sumpfige Umgebung geschützten, vormals fast uneinnehmbaren Stelle gelegen habe, oder ob der Name eines an der entgegengesetzten Westseite der Stadt gelegenen Gehöftes auf dem Creul, durch die Aehnlichkeit mit dem Namen der Stadt und durch die Bezeichnung auf dem, zu der Annahme eines früheren adeligen Sitzes, der durch den Zusammenhang mit Mörs verfallen und entbehrlich geworden sein mochte, berechtige, lässt sich ebensowenig entscheiden, als von welchem Umstand der Name Crakau herzuleiten sei. — Aus dem in älterer Zeit von den

Herren und Grafen von Mörs besessenen und durch spätere Verträge dem Kloster Meer überlassenen Patronatsrechte zu Crefeld lässt sich vermuthen, dass sie dieses durch Stiftung und Dotation der Kirche, oder durch Erbschaft erlangt, und gleich jenen in den Stiftungsurkunden des Klosters Meer genannten Familien, auch an den Gütern und Einkünften der Kirche Antheil hatten. Diese nämlich wurden mit Ausnahme des für die Unterhaltung der Geistlichen und Kirchenfabrik Reservirten, sehr oft gänzlich an Laien zu Lehen gegeben, oder gleich anfangs von den Stiftern und Schenkern sich selbst vorbehalten, und wiederum an Andern namentlich an beliebige Kirchen veräussert. Die Stelle, der in jenen Urkunden erwähnten Kirche war wahrscheinlich dieselbe, welche die jetzige Evangelische, bis zum Ende des 15. Jahrhunderts einzige der Stadt, im Mittelpunkt ihres ältesten Theiles einnimmt. Die an dem Thurm derselben eingemauerte Steininschrift: *mcccclxxii na pacschen ter stont heft Vincentius greef van moers der hoghebaren dit begunt*, bezieht sich entweder nur auf die Erbauung des Thurmes, oder auf die Wiederherstellung der alten Kirche. Eine solche oder ein völliger Wiederaufbau konnte aber sehr leicht durch die verheerenden Einfälle, welche Herzog Arnold von Geldern während der Jahre 1457 und 1458, sowie nach seiner Rückkehr von dem Burgundischen Hofe im Jahre 1471, in die Besitzungen des Grafen Vincenz gemacht hatte, nöthig geworden sein. In demselben Jahre 1472 kaufte er den zu den Lehensgütern des Klosters Meer im lant von Creivelt gehörigen Ringelfeltzhof, wie die von Herman Noulden, Schultheiss zu Meer, ausgestellte und in einer wahrscheinlich gleichzeitigen Abschrift auf dem hiesigen Stadthause vorhandene Urkunde besagt. Auch glaubt man ihm die Erbauung der zu dem vormaligen hiesigen Johanneskloster gehörigen, um das J 1808 abgetragenen Kirche, nach einer Steininschrift zuschreiben zu können, welche vordem an der Aussenseite der Kirche, nachher aber in der Gartenmauer des Justizgebäudes angebracht war. Dieselbe besteht aus nachstehenden, auf einen geistlichen Verfasser verweisenden Lateinischen Hexametern, deren wörtliche Uebersetzung zur Berichtigung der bei *Hammerstein* a. a. O. S. 15. befindlichen Irrthümer beigefügt ist: *lustris trecentis annis bis sex quoque demptis || hanc pater ecclesiam struxit dominusque ioannes || florente comite de moers vincentio largo. 1488.* Nach 300 Lustern, (jedes von 5, nie von 3 Jahren, wie dort zur Erklärung der irrthümlichen Abschrift quingentis gesagt wird), 2mal 6 Jahre hinweggenommen, hat diese Kirche der Vater und Herr Johannes erbaut, als lebte der Graf von Mörs Vincentius der Freigebige. — Da hiernach die Erbauung dem Patron des Klosters zugeschrieben wird, so kann durch die letzte Strophe ebensowohl die Freigebigkeit des Grafen Vincenz gegen die Kirche überhaupt, als eine besondere Bethheiligung an diesem Bau angedeutet worden sein.

Kehren wir nach diesen Excursen, zu der im J. 1541 abgebrochenen Geschichte zurück, so finden wir den Grafen Wilhelm von Neuenar und Mörs (1519 — 1551) im J. 1543 unter den Vermittlern des Venloer Friedensvertrages, durch welchen Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg den Besitz von Geldern an Kaiser Karl V. abtreten und die Beibehaltung der katholischen Kirche versprechen musste. (*Teschenn. Dipl.* 115.) Bei seinem Tode 1551 hinterliess er seinem Sohne Hermann Crefeld und Krakau verpfändet, was jedoch nicht hinderte, dass des Letzteren Regierung auch hier den durchgreifendsten und wichtigsten Einfluss ausübte. Mit Bezugnahme auf die von seinem Vater und früher schon von Vincenz ertheilten, doch nicht mehr nachweisbaren Privilegien, erliess Graf Hermann im J. 1553 für Crefeld eine erneute Stadt-, Markt- und Acciseordnung, welche in einer von A. von Flodroff notariell beglaubigten Abschrift vorliegt. Sie bestimmt den Gerichtsstand und die persönlichen Rechte der Bürger, die jährliche Wahl eines Bürgermeisters aus dem Schöffenstahl oder den Bürgern, das bei der Aufnahme neuer Bürger zu Beobachtende und von diesen zu Leistende, die Zeit und Dauer der Jahr- und Wochenmärkte, nebst anderen Verhältnissen des Handels und Verkehrs, die Taxe der ausschliesslich zum Besten der Stadt zu verwendenden und den gräflichen Amtleuten nur zu berechnenden Accise, mehrfach auch das Verhältniss der städtischen Beamten zu denen des Grafen. Bei seiner vielseitigen Bildung und Gelehrsamkeit ist es nicht unwahrscheinlich,

dass er diese Statuten selbst entworfen hat, wie auch die für die gesammte Grafschaft erlassene Gerichts- und verbesserte Polizeiordnung seiner eigenen Bearbeitung zugeschrieben wird. Ferner erhielt Crefeld eine von ihm ausgefertigte und unterzeichnete Abschrift der von Kaiser Carl IV. seinen Vorfahren zu Gunsten dieser ihrer Besetzung ausgestellten Urkunden, nebst der von ihm erbetenen und von Kaiser Maximilian II. d. d. Speier, 3. Nov. 1570 ertheilten Bestätigung derselben. In der ersten jener Urkunden d. d. Nürnberg, 14. Apr. 1361 wird dem Grafen Theodoricus gestattet, in seinem Dorfe (in sua villa) Crefelt Jahr- und Wochenmärkte (annales nundinas nec non forum septimanale) einzurichten. — In der zweiten d. d. Prag, 1. Octob. 1373 wird Graf Friedrich ermächtigt, Crefeld zu einer Markt- oder befestigten Stadt zu erheben, (in oppidum forense sive munitum erigere) und einen wöchentlichen Markt von Samstag Abend bis Montag Morgen, (in die dominico ab occasu solis diei sabbathi usque ad ortum solis feriæ secundæ) halten zu lassen. (Doch war nach der Stadtordnung v. J. 1553 die Zeit von Donnerstag Nachmittag vier Uhr bis Samstag Morgen acht Uhr festgestellt worden.) Zugleich werden der Stadt alle städtischen Rechte und Freiheiten zuerkannt, u. a. die peinliche Gerichtsbarkeit und das Recht, von jeder Pferdelaft der durchgehenden Waaren und von jedem ledigen verkäuflichen Pferde einen Turonensischen Groschen als Zoll für die städtischen Bedürfnisse zu erheben. — Die dritte Urkunde d. d. Prag, 20. Octob. 1373 bestimmt die Zeit der zwei Jahrmärkte, und zwar für den ersten drei Tage vor und ebenso viele nach dem St. Blasiusstag, für den zweiten die gleiche Zahl der Tage vor und nach dem auf das Fest St. Viti und Modesti folgenden Sonntage, so dass die jedesmalige Dauer eines Jahrmarktes sieben Tage betrug, ferner auch die Freiheiten der diese Märkte Besuchenden.

Mögen auch Jahrhunderte vergangen sein, ehe diese Bewilligungen und Rechte dem damals so unbedeutenden Orte, dass seine Lage in den beiden Urkunden v. J. 1373 durch den Beisatz „zwischen den Städten Linn und Kempen“ bestimmt werden musste, eine diesen Nachbarinnen gleiche Stellung bereiten konnten, so waren dieselben doch die ersten rechtlichen Grundlagen seiner Erhebung aus der Bedeutungslosigkeit eines zuvor nicht einmal durch ein Schloss geschützten Dorfes. Wirksamer freilich als jene Privilegien wurde für Crefelds späteres Emporkommen die Theilnahme des Grafen Hermann an der Reformation und deren Einführung in seinen Besitzungen, von denen Crefeld unter den toleranten Regierungen seiner Fürsten aus dem Oranischen und Brandenburgischen Hause, die Zufluchtsstätte geflüchteter Protestanten und namentlich der in den Nachbarstaaten verfolgten gewerbfleissigen Mennoniten, durch diese aber der Sitz einer blühenden Industrie und Wohlhabenheit wurde. Als Zeit der Einführung der Reformation in den Besitzungen Hermanns kann das Jahr 1560 angenommen werden, da in diesem seine protestantische Kirchenordnung veröffentlicht, wenn auch nicht sofort von allen Gemeinden angenommen wurde. Unter allen Niederrheinischen Fürsten war Graf Hermann der Erste, welcher nach den gescheiterten Reformationsversuchen des Cölnischen Erzbischofs Hermann von Wied, (*von Recklinghausen Reformationsgesch. der Länder Jülich, Berg, Cleve, Mewrs etc.* Th. I. S. 289 ff.) diesen offenen Schritt wagte. (*Laspeyres Gesch. und heutige Verfassung der kathol. Kirche Preussens* Th. I. S. 199.) Von den Anfeindungen der Geistlichkeit, den Gefahren, mit denen er von aussenher bedroht wurde, und den Hindernissen, die er durch „Ungehorsam, Muthwill und Untreue vom Geringsten bis zum Grössten“ überall, und namentlich bei den Adeligen in Mörs selbst fand, („ut mihi non solum locum, verum etiam nomen fere invisum reddant,“) zeugt ein an Heint. Geldorp, Rector des Gymnasiums zu Duisburg, aus seinem Krankenbette dictirter Brief d. d. Bedburg, 4. Juli 1571. Derselbe findet sich nebst anderen Briefen und die Reformation der Mörsischen Besitzungen betreffenden Mittheilungen in *Berg's Reformationsgesch. der Länder Jülich, Cleve, Berg etc.* S. 176—187. Gleiche Beachtung verdient auch, was bei *von Recklinghausen* a. a. O. Th. III. herausgegeben von *von Oven* S. 272—303 berichtet ist. Graf Hermann liess sich durch keine Schwierigkeit von seinem Vorhaben abbringen und bekämpfte den Wunsch, seine letzten von Gichtleiden getrüben Lebensjahre in Ruhe zuzubringen, durch die Ueberzeugung, dass er einen göttlichen Beruf erfülle, und äussert sich in dem eben angeführten, theils deutsch, theils lateinisch geschriebenen Briefe: „Jedoch halt ichs für ein gewiss Zeichen, dass ich Gott ein Wohlgefallen daran thun werde, dieweil sich der Teufel und die Welt dieses geringen Handels so hoch angenommen,“ und später: „non nobis, sed patriæ nati sumus, — voluntati divinæ ante omnia

parendum et auxilio Dei fortiter fidendum ac insistendum.“ In Crefeld selbst fand Hermann schwerlich einen andern Widerstand, als welchen die von dem Kloster Meer eingesetzten Geistlichen ihm entgegenstellten. Dem alten Pastor wurde von ihm keine Aenderung der Gesinnungen angemuthet, wohl aber Christian Keurchen als Kaplan zur Seite gestellt, auch mit einem Briefe d. d. Mörs, 10. Nov. 1561 an das Kloster geschickt, um die Collation zu empfangen, jedoch mit der Bedingung, dass er sich der von dem Grafen ausgegangenen „Reformation in der Lehre, Austheilung der Sacramente und Leben gemäss“ halten müsse. Als inzwischen der alte Pastor gestorben und ihm ein mit der neuen Kirchenordnung und der Augsburgischen Confession nicht übereinstimmender Nachfolger von dem Kloster gegeben war, so schrieb der Graf an dasselbe d. d. Mörs, 16. Januar 1565, dass der Geistliche binnen 14 Tagen entfernt werden, übrigens aber dem Kloster an seinem Rechte und der Collation kein Abbruch geschehen solle. (*Berg* a. a. O. S. 178 — 180.) Der Erfolg hiervon ist nur daraus abzunehmen, dass im J. 1569 Christian Keurchen als Pfarrer genannt wird. Dagegen scheint während der späteren Spanischen Besetzung wieder ein katholischer Pfarrer eingesetzt worden zu sein, da im J. 1682 als solcher Johann ter Gaten genannt, und wegen mehrerer gegen ihn erhobenen Beschwerden abgesetzt und des Landes verwiesen wird.

Ob die Beeinträchtigungen, über welche sich Graf Hermann nach einem vorliegenden Briefe schon im J. 1552, und später wiederholt in Beziehung seiner im Cölnischen Gebiet zu Linn, Uerdingen und Kempen gelegenen Besitzungen zu beschweren hatte, mit jener kirchlichen Differenz in Zusammenhang gestanden haben, lässt sich eben so wenig bestimmen, als ein solcher bei den Streitigkeiten nachgewiesen werden kann, welche aus der Verpfändung von Crefeld und Crakau in den folgenden Jahren hervorgingen. Ausser dem beschränkteren Interesse, welches sie für Crefeld und dessen örtliche Verhältnisse haben, gewähren sie auch ein viel allgemeineres, durch die in den vorhandenen Actenstücken wahrhaft drastisch vergegenwärtigten Lebensbilder jener Zeit. Nicht blos unter Privatpersonen, sondern noch mehr unter Landesherren und Lehensleuten derselben, war für empfangene Darlehen die Verpfändung von Grundstücken und ganzen Ortschaften nebst deren Gebieten eine übliche Art von Verkauf mit dem Vorbehalt des Wiederkaufs, wobei dem Gläubiger die volle Nutzniessung des verpfändeten Gutes ertheilt, und dem Landesherrn nur die Regalien vorbehalten wurden. So hatten Graf Hermann und sein Vater im J. 1551 „das Huiss und Schloss Crackau w Auch Statt und Landt Creiffelt mitt allen Iren underthanen Nutzungen Zugehnerigen Renthen pachten Schatzungen und anderen Inkhomen vsserhalb der Regalien Erbgerechtheitt u. dgl.“ für eine Summe von 5514 Rhein. Goldgulden, 37 1/2 Cölnischen Weisspennigen und für Unterhaltung etlicher Pferde und Diener, an Bertram von der Lipp genannt Hoen, Drost zu Mörs und Crakau, und dessen Ehegattin Beatrix von Gaelen verpfändet, und diesen auch die Unterthanen huldigen und schwören lassen, wie ein Mandat des Reichskammergerichts d. d. Speier 5. Oct. 1569 besagt. Von den beiden Kindern der gedachten Pfandinhaber war Wilhelm v. d. Lipp 1568 als Drost von Crakau kinderlos gestorben, und seine Wittve Maria von Flodroff, 1569 an Diedrich Herr von Mylendunck, Drachenfels und Ruland wieder vermählt, in dem Besitz von Crefeld und Crakau geblieben, die Tochter Anna aber mit Reinhard von Raesfeld verhehlicht. Zwischen Letzterer und ihres Bruders Wittve entspann sich über die Vertheilung der Erbschaft ein langwieriger, dem Reichskammergericht vorgelegter Process, in welchen auch Graf Hermann verwickelt wurde, da ihm die Verwaltung der Maria von Flodroff oder ihres ersten Gemahls Grund zu Unzufriedenheit und zu einer einseitigen Verhandlung mit der Familie Raesfeld gegeben hatte. In einem eigenhändigen Briefe an Erstere d. d. Mörs 5. Jan. 1569 klagt er über die Unordnung der eingesendeten Verzeichnisse der Einkünfte und Ländereien, und fordert eine neue specificirte Aufstellung derselben, nach Roggen, Gerste, Hafer, Weizen, Rübsamen, Oel, Hühnern, Geld, Schafen, Schweinen, Benden, Büschen, Ländereien, Höfen und Diensten. In einem andern d. d. Mörs 20. Febr. 1570 schreibt er an Diedrich von Mylendunck, dass die Jahrrente der Pfandschaft Mehr als fünf Procent betrage, was gegen des Reichs Polizeiordnung und den Titel von wucherlichen Contracten sei, (*Eichhorn* a. a. O. Th. IV. §. 530.) dass ferner seiner Ehefrau, nach dem Heirathsvertrag der Eltern ihres verstorbenen Gemahls, keine Succession in den Pfandschaften, nicht einmal aus deren Renten eine Leibzucht zustehe, sondern Anna die allein berechnigte Leibeserin ihrer Eltern sei. Noch im J. 1575 muss er alte Rentbücher einfordern, da in den neuen allerlei Unrichtigkeiten seien, um zu sehen, wie es früher mit der Einnahme des Jahresschatzes, der Leibgewinnes- und Erbzinsgüter, der Pacht-

höfe, Benden und Ländereien gehalten worden sei. Dagegen beklagt sich Diedrich in einem Briefe d. d. Mylendunck, 7. Juli 1569 bei dem Grafen über dessen durch den Pastor von der Canzel verkündetes Verbot, Zahlungen und Dienste auf dem Hause Crakau zu leisten. Das vorgedachte executorische Erkenntniss des Reichskammergerichts, welches bei namhafter Geldstrafe nicht nur dem Grafen, seine Unterthanen zu sofortigem Gehorsam gegen die Pfandinhaber anzuhalten, sondern auch diesen, nach Gelübde und Eid alles Schuldige zu leisten gebot, wurde nach dem vorliegenden Protocoll zweier Kaiserl. Notarien, Wernher von Dülcken, Vogt zu Mylendunck, und Gerhard Busche, Secretarius der Stadt Uerdingen, v. 16. Oct. 1569, an einem Sonntage nach dem Vormittagsgottesdienste auf der Strasse, unweit des Rathhauses, in Gegenwart des Bürgermeisters Godhard Kremer und der Schöffen Meuwiss Schierckens und Berthram Nolden, den versammelten Einwohnern von Crefeld, des Nachmittags aber in Mörs dem Grafen eröffnet. Als die Notarien hier in der Wohnung des Drosten Wilh. van Pelden genannt Klout, welchen sie unwohl in seiner Schlafkammer am Feuer fanden, angekommen waren, trat auch alsbald der Graf ein und drohete ihnen, wenn sie wiederkehrten oder nicht sogleich abzögen, mit Gefängniss und Schlägen, mit der schliesslichen Erklärung, dass er sich als ein Graf des Reichs halten wollte. Eben so wenig war der Zweck ihrer Sendung in Crefeld erreicht worden, wo die Gemeinde und ihre Vorsteher durch den Pfarrer Christian Keurchen erklärten, dass sie nicht gegen des Grafen Gebot zu handeln wagten, sich aber wegen dessen Aufhebung an ihn wenden wollten, und dass „Innen als Den armen einfeltighen sulchs doch nielt In Ungnaden uffzumessen“ sei. Aehnliche Erklärungen wurden am 25. Oct. 1569 auf dem Rathhause, wo ausser dem Bürgermeister, die Schöffen Heintr. Kirstgens und Heintr. Püsern, und etliche Bürger und angehörige Hausleute zur Berathung versammelt waren, dem Herrn von Mylendunck, welcher mit jenen beiden Notarien persönlich nach Crefeld gekommen war, durch vorgedachten Pfarrer wiederholt, und alle seine Anerbietungen abgewiesen, da man von den Befehlen des Grafen als Erb- und Grundherrn nicht abgehen könne, und dieser sich für allen etwaigen Schaden verbürgt habe. In einem Briefe d. d. Crakau, 10. Juni 1570, beklagt sich Diedrich bei dem Erzbischof von Cöln, als seinem Lehensherrn, über die von dem Grafen gemachten Vorbereitungen zu einem gewaffneten Angriff auf Crakau, und in einem zweiten d. d. Mylend. 13. Juni 1570, über dessen Ausführung, wobei der in der Kirche niedergelegte Erbschatz weggeführt und Stadt und Schloss von Reitern und Fussknechten besetzt worden sei. Obwohl der Process noch einige Jahre währte und der Graf einen Schadenersatz leisten musste, so wurden ihm demungeachtet von Kaiser Maximilian II. die vorgedachten Privilegien für Crefeld d. d. Speier, 3. Nov. 1570 bestätigt.

Graf Hermann starb den 4. Dec. 1578 und hinterliess, da seine Ehe mit Wilhelms I. von Oranien Schwester Magdalena kinderlos gewesen war, die Grafschaft seiner Schwester Walpurgis, welche zuerst mit dem 1568 zu Brüssel enthaupteten Grafen Philipp von Hoorn, und nachher mit ihrem Vetter, dem Grafen Adolf von Neuenaar, vermählt war. Unter der Vormundschaft seines Schwagers erzogen, theilte Letzterer eben so wohl dessen Liebe zu den Wissenschaften, welche er durch die Stiftung des Gymnasiums zu Mörs im J. 1582 bewährte, als auch dessen religiöse Ansichten. Diese trieben ihn zur Theilnahme an den Kriegen des ihm befreundeten und wegen Beförderung der Reformation abgesetzten Erzbischofs von Cöln, Gebhard Truchses, gegen den von dem Capitel erwählten Erzbischof Ernst von Baiern und gegen die von diesem zu Hülfe gerufenen Spanier. (*v. Recklinghausen* a. a. O. Th. I. S. 297. ff.) Obwohl von den Holländern unterstützt und zum Statthalter von Geldern ernannt, konnte er doch nicht hindern, dass Mörs und Crefeld 1586 von den Spaniern eingenommen und behauptet wurden. Nach seinem 1589 zu Arnheim durch eine Pulverexplosion veranlassten Tode, wendete sich die Gräfin Walpurgis zur Wiedererlangung der Grafschaft Mörs, auf welche auch das Haus Nassau-Saarbrücken seit langer Zeit Ansprüche erhoben hatte, (*Faber* a. a. O. Th. XII. S. 380. ff.) an die Hülfe der Reichsfürsten, und als dieses vergeblich gewesen war, an ihres Bruders Neffen, den Prinzen Moriz von Oranien, den sie durch ein den Generalstaaten zur Vollstreckung übergebenes Testament d. d. 28. Oct. 1595, zum Erben der Grafschaft Mörs und Herrlichkeit Crefeld einsetzte. Erstere gelang ihm 1597, letztere erst 1601 den Spaniern zu entreissen, und ungeachtet der auch von dem Herzog von Jülich, Cleve und Berg mit bewaffneter Hand erhobenen Ansprüche, für länger als ein Jahrhundert der Oranischen Herrschaft zu sichern, nachdem die Gräfin Walpurgis im J. 1600 kinderlos gestorben, und mit ihr das alte Geschlecht der Grafen von Mörs auch in der weiblichen Linie erloschen war.

früher mit der Kinnade des J. 1600-1601 und 1602-1603